

Bewertung von Unternehmen im Steuerrecht

*Bedeutung und Anwendbarkeit von
SSK Kreisschreiben Nr. 28*

Daniel Bättig
6./11./12. November 2014

Inhalt

- Anwendbarkeit von KS 28
- Ertragswertermittlung nach KS 28 und deren Berücksichtigung bei der Bewertung
- Pauschalabzug bei Minderheitsbeteiligungen
- Ermittlung und Verwendung von aktuellen Werten und/oder Vorjahreswerten per Stichtag (Praxis Kanton Luzern)
- Vermögenssteuerwert und AHV

Benötigte Verkehrswerte im Steuerrecht:

Auswirkungen bei Einkommens- und Gewinnsteuern:

- Kauf und Verkauf bzw. Einbringung oder Entnahme von Beteiligungspapieren im Geschäftsvermögensbereich
- Abschreibungen/Rückstellungen auf Beteiligungen
- Umstrukturierungsrecht (z.B. echter/unechter Fusionsverlust)
- Mitarbeiterbeteiligungspläne

Einfluss bei den indirekten Steuern:

- Stempelsteuern (z.B. Emissionsabgabe bei Umwandlungen)
- Verrechnungssteuer (z.B. geldw. Leistungen / Liquidationen)

Bemessungsbasis für Vermögenssteuern:

- Wert von Beteiligungspapieren

Betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden

Substanzwertmethoden	Ertragswertmethoden	Marktwertmethoden (Multiplikatoren)	Übrige Methoden
zu Reproduktionswert (Fortführungswert)	a) nach Gewinn	Multiplikatorenmethode	Venture-Capital-Methode
zu Liquidationswert	Reine Ertragswertmethode	Vergleichsmethode kürzlicher IPO	(Real-)Optionsmethode
	Residual Income Model (Goodwillrentenmethode)	Vergleich kürzlicher Übernahmen (M&A)	Earn-out-Methode
	Mittelwertmethode	Börsenbasierte Vergleichswertmethode	Geschäftswert- abschreibungsmethode
	Economic-Value-Added- Methode (EVA)		
	Interfinanzformel- Methode		
	b) nach Cashflow		
	Weighted Average Capital Cost (WACC)		
	Adjusted Present Value (APV)		
	Flow-to-Equity (FTE)		
	c) nach Dividenden		
	Zero-Growth-Methode		
	Constant-Growth-Methode		
	Zweistufige Dividend- Discount-Methode		

Anwendbare Verkehrswerte im Steuerrecht:

Einkommens- und Gewinnsteuern:

- Vermögens-, gewinn- und marktwertorientierte Methoden in der BWL beinhalten Zukunftsbezogenheit durch Schätzungen aufgrund der Erfahrungswerte aus der Vergangenheit
- Alle gängigen Methoden sind objektiv "richtig" - jedoch immer durch subjektive Parameter beeinflusst
- KS 28 ist eine vergangenheitsbezogene Methode zur Wertbemessung beruhend auf externen Bilanzzahlen.
Anwendung KS 28 durch Bundesgericht in folgenden Fällen:
 - Überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben
 - Technische Materie von begrenzter Justiziabilität
- Grundsätzlich können alle nachvollziehbaren, plausiblen und anerkannten Methoden zur Wertbemessung herangezogen und verwendet werden (BGE 2C_309/2013 vom 18.09.2013)

---- **Anwendbarkeit von KS Nr. 28 nur bedingt möglich!** ----

Anwendbare Verkehrswerte im Steuerrecht:

Vermögenssteuer:

- Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei **kann** der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden (StHG Art. 14 Abs. 1)
- Verkehrswert entspricht Preis, welcher unter normalen Verhältnissen auf dem freien Markt erzielt werden kann
- KS 28 enthält Richtlinien und Schätzungsgrundlagen zur einheitlichen Praxis wenn kein Marktpreis vorhanden ist
- KS 28 ist eine Empfehlung der SSK - Diese wurde als Methode zur Wertbemessung des Vermögens bei natürlichen Personen jedoch bereits mehrmals gerichtlich geschützt
- Abweichungen KS 28 nur bei gesetzwidriger Anwendung bzw. wenn bessere Erkenntnis des Verkehrswertes dies gebietet

---- **Abweichungen von KS Nr. 28 nur bedingt möglich!** ----

Anwendbare Verkehrswerte im Steuerrecht:

Kritische Würdigung im Schweizer Treuhänder 2014/9 S. 740 durch Tobias Hüttche

Grenzen bzw. Schwächen des Praktikerverfahrens:

- Vergangenheitsorientierung
- Undifferenzierte Berücksichtigung des Risikos
- Substanzbezogenheit
- Übertragbarkeit der Ertragskraft unberücksichtigt
- Beschränkte Lebensdauer nicht enthalten
- Einbezug der nicht betriebsnotwendigen Liquidität mangelhaft

Stärken bzw. Vorteile des Praktikerverfahrens:

- Nach wie vor verwendete Bewertungsmethode in der Praxis
- Transparenz, Einfachheit und Vermittelbarkeit
- Praktikabilität im Massenverfahren
- Steuerliche Anerkennung (Vermögenssteuer)

Ertragswertermittlung der Unternehmung

- Basis Durchschnitt des ausgewiesenen ordentlichen Reingewinns: laufendes Jahr (doppelt) und Vorjahr (einfach)
- Kapitalisiert mit 8.0 Prozent (Basis 2013)

"1 Der Kapitalisierungssatz setzt sich zusammen aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen und einer festen Risikoprämie

2 Als Zinssatz für risikolose Anlagen gilt der durchschnittliche auf Quartalsbasis berechnete und auf ein halbes Prozent aufgerundete 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken

3 Die Risikoprämie von einheitlich 7.0 % trägt einer gegenüber risikolosen Anlagen angemessenen Überrendite, dem allgemeinen Unternehmensrisiko sowie der eingeschränkten Marktfähigkeit Rechnung"

- = Ertragswert der Unternehmung

Ertragswertermittlung der Unternehmung

Varianten bzw. Wahlmöglichkeiten bei der Ertragswertermittlung im Kanton Luzern:

- **Modellwechsel** zur Ertragswertbestimmung nach dem 3-Jahresdurchschnitt mit Sperrfrist 5 Jahre (RZ 7 KS 28)
- Einfache **Gewichtung** von Ertrags- und Substanzwert bei schwer veräusserbarem Ertragswert (Kommentar zu RZ 5 KS 28)
- Bewertung aufgrund einer geprüften **Konzernrechnung** (RZ 41 KS 28)
- Wechsel auf **aktuellen Wert** bei praxisgemässer Verwendung von Vorjahreswerten (RZ 4 KS 28)

Pauschalabzug / Netto-Steuerwert

Kriterien für den Abzug von 30 Prozent vom Brutto-Steuerwert bei Aktien und Stammanteilen :

➤ 1. Ungenügende Rendite

63 ¹ Erhält der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende, so wird der Abzug nicht gewährt.

² Eine Dividende ist dann angemessen, wenn die im Verhältnis zum Verkehrswert errechnete Rendite mindestens dem um 1 Prozent-Punkt erhöhten, auf 1/10 Prozent aufgerundeten, durchschnittlichen auf Quartalsbasis berechneten (ungerundeten) 5-Jahres-Swapsatz (siehe RZ 10 Abs. 2 bzw. RZ 60 Abs. 2) entspricht.

³ Für die Berechnung der Rendite zum Bewertungsstichtag (n) wird auf den Durchschnitt der in den Kalenderjahren (n) und (n-1) bezahlten Dividenden abgestellt (vgl. Beispiel Nr. 13).

Pauschalabzug / Netto-Steuerwert

PRAXIS

- „Angemessene Rendite“ – Herleitung der Grenzrendite

Bewertungsjahr	2009	2010	2011	2012	2013
Swapsatz ungerundet	1.79 %	1.43 %	1.31 %	0.42 %	0.56 %
Gerundet auf 1/10 %	1.80 %	1.50 %	1.40 %	0.50 %	0.60 %
Erhöhung	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Grenzrendite	2.80 %	2.50 %	2.40 %	1.50 %	1.60 %

Grenzrendite wurde gerichtlich beurteilt (StRK ZH / 2 ST.2010.159)

Pauschalabzug / Netto-Steuerwert (Bsp. Nr. 13 KS 28)

Der Steuerwert der Aktien einer Industriegesellschaft wurde auf Fr. 5'800 pro Aktie von Fr. 1'000 nom. festgesetzt. Die vorletzte/n Dividende/n (Fälligkeitsdatum im Jahr n-1) vor dem massgebenden Bewertungsstichtag (n) beträgt Fr. 400 pro Aktie und die letzte/n Dividende/n (Fälligkeitsdatum im Jahr n) Fr. 600 pro Aktie.

Rendite der Aktien

vorletzte/n Dividende/n im Kalenderjahr vor dem massgebenden Bewertungsstichtag	Fr.	400
letzte/n Dividende/n im Kalenderjahr des massgebenden Bewertungsstichtages	Fr.	600
		<hr/>
Durchschnitt (1'000 : 2)	Fr.	500
		<hr/>
Rendite der Aktien (Fr. 500 : Fr. 5'800 x 100)		8,62%
		<hr/>

Grenzrendite für die Nichtgewährung des Pauschalabzuges gemäss RZ 63

Der um 1 Prozent-Punkt erhöhte, auf 1/10 Prozent aufgerundete, durchschnittliche auf Quartalsbasis berechnete (ungerundete) 5-Jahres-Swapsatz (s. RZ 10 Abs. 2 bzw. RZ 60 Abs. 2).

4,1%

Grenzrendite überschritten, somit kein Pauschalabzug

Pauschalabzug / Netto-Steuerwert

Kriterien für den Abzug von 30 Prozent vom Brutto-Steuerwert bei Aktien und Stammanteilen:

➤ **2. Minderheitsbeteiligung (bis und mit 50 Prozent)**

Praxis:

- Abzug nur bei Anwendung der Formelbewertung
- Beteiligungsquoten von Ehegatten werden zusammengerechnet

Kein Abzug möglich bei:

- Stimmrechtsbeherrschung trotz Minderheits-Kapitalanteil
- Beherrschendem Einfluss durch Mitverwaltungsrechte
- Neugründungen, Liquidationen, Genossenschaftsanteilen

Praxishinweise Aktueller Wert / Vorjahreswert

Bewertung Aktien / Stammanteil			
1.	Ertragswert	2012	2013
1.1	Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	246'478	217'301
1.2	Korrekturen gemäss Einschätzungsprotokoll		
1.3	Übrige Korrekturwerte: ausserordentlicher Ertrag		
	Übrige Korrekturwerte: ausserordentlicher Aufwand		
	Massgeblicher Erfolg	246'478	217'301
1.5	massgeblicher Erfolg 2012		246'478
	massgeblicher Erfolg 2013	<i>doppelte Gewichtung</i>	434'602
1.6	Summe		681'080
1.7	Anrechenbares Jahresergebnis im Durchschnitt	<i>Ziffer 1.6 : 3, wenn Verlust, Null</i>	227'026
1.8	zu kapitalisieren mit		8 %
1.9	Total einfacher Ertragswert		2'837'825
1.10	Gewichtung Ertragswert		2
1.11	Anzahl Titel		100
2.	Substanzwert	Verkehrswert 2013	Gewinnsteuer oder Buchwert 2013
2.1	Einbezahltes Kapital		100'000
2.2	Reserven		900'000
2.3	Gewinnvortrag / Verlustvortrag		501'277
2.4	Beteiligungen		
2.5	Wertschriften	67'763	67'763
2.6	Immobilien		
2.7	- Latente Steuern auf Korrekturen		
2.8	Substanzwert		1'501'277
3.	Steuerwert		
3.1	Ertragswert	<i>Gewichtung gem. 1.10</i>	5'675'650
3.2	Substanzwert nach Ausschüttung	<i>Ziffer 2.8</i>	1'501'277
3.3	Total		7'176'927
3.4	Total Unternehmungswert nach Ausschüttung	<i>Durchschnitt</i>	2'392'309
3.5	Wert pro Titel	<i>Ziffer 3.4 : Ziffer 1.11</i>	23'923.09
3.6	Steuerwert brutto	31.12.2013	23'900
	Vorjahreswert (nach Ausschüttung)*		
4.6	Steuerwert brutto	31.12.2013	24'400
	Aktueller Wert (vor Ausschüttung)*		

Praxishinweise Aktueller Wert / Vorjahreswert

Verwendung der zwei Werte pro Stichtag:

Aktueller Wert (vor Ausschüttung) für die Verwendung des Vermögenssteuerwertes in der aktuellen Periode

Bewertung 31.12.2013 (vor Ausschüttung) für Vermögenssteuer per 31.12.2013 ergibt Steuerwert von CHF 24'400

Vorjahreswert (nach Ausschüttung) für die Verwendung des Vermögenssteuerwertes in der Folgeperiode (Praxis Luzern)

Bewertung 31.12.2013 (nach Ausschüttung für Vermögenssteuer per 31.12.2014 ergibt Steuerwert von CHF 23'900

Dividendenausschüttung für Geschäftsjahr 2013 (Fällig im 2014) von CHF 150'000 wird beim Substanzwert eliminiert, da diese beim Anteilsinhaber im 2014 zugeflossen und somit im Vermögen bereits enthalten ist!

Praxishinweise Aktueller Wert / Vorjahreswert

- Per Stichtag werden zwei Steuerwerte festgelegt
(Aktueller Wert = Unternehmenswert **vor** Ausschüttung und
Vorjahreswert = Unternehmenswert **nach** Ausschüttung)
- Wertermittlung mit Detailberechnung an Unternehmung in der
Regel nur Unternehmenswert nach Ausschüttung zur
Verwendung als Vorjahreswert beim Beteiligungsinhaber
(Praxis Kanton Luzern)
- Aktueller Wert wird ohne Detailberechnung angedruckt
- Aktuelle Werte sind zwingend bei Umstrukturierungen,
Kapitalstrukturveränderungen, Handänderungen, Gründungen
oder im Rechtsmittelverfahren
- Aktueller Wert wird auf Antrag Kunde gewährt - Konsequenz:
Verwendung auch in Folgejahren und Verzögerung bei der
Veranlagung des Beteiligungsinhabers

Vermögenssteuerwert und AHV

- Steuerliche Abgrenzungsfragen Lohn - Dividende siehe Präsentation Steuerseminar vom 18.09.2013
- Sozialversicherungsrechtliche Abgrenzungsfragen siehe Präsentation Info-Anlass AHV Luzern vom 7.11.2013

Messgrössen bei Dividenden gemäss AHV:

"Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich in Relation zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Beteiligungsrechte (Steuerwert der Wertpapiere). Der Steuerwert wird von den Steuerbehörden ermittelt" (Wegleitung AHV WML)

- Dividendenausschüttung über 10 % im Verhältnis zum Unternehmenssteuerwert
- Massgebend ist aktuellster, rechtsgültiger, von der Steuerbehörde festgelegter Unternehmenssteuerwert

Was heisst aktuellster, rechtsgültiger Steuerwert?

Vermögenssteuerwert und AHV

Aktuellster Unternehmenssteuerwert

- Netto-Steuerwert der Beteiligung des Anteilsinhabers für die angefragten Stichtage wird gemeldet (Aktuelle Werte vor Ausschüttung)

Rechtsgültiger Unternehmenssteuerwert

- Keine unterschiedlichen Werte (Bewertungsmethoden) für Vermögenssteuer und AHV-Meldung
- Steuerlich zulässige Methodenwechsel lediglich zum Zwecke einer vorteilhafteren AHV-Meldung unzulässig

Literatur / Praxishilfen:

Homepage der Schweiz. Steuerkonferenz SSK

- Kreisschreiben Nr. 28 der SSK inkl. Kommentar dazu

Artikel im DER SCHWEIZER TREUHÄNDER

- Moderne Unternehmensbewertung 2007/9
- Entwicklung bei der Bewertung von KMU 2014/9

Besten Dank für die Aufmerksamkeit